



► Nr. VO/2020/09002  
öffentlich

Lübeck, 08.06.2020

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: [ulrike.neumann@luebeck.de](mailto:ulrike.neumann@luebeck.de) Telefon: 122-5118)

## **Nachgereichte Stellungnahme der Stadtellernvertretung zur VO/2020/08937**

Die Stellungnahme der Stadtellernvertretung wurde nachgereicht.

Zur Bürgerschaft wird eine Austauschvorlage erstellt, in welcher alle Stellungnahmen und die geänderte Synopse hinterlegt werden.

Die Stadtellernvertretung hat darauf hingewiesen, dass es keine Jahresverträge mehr geben sollte. Im Zusammenhang mit der Betreuung bis zum 1. Schultag und der geänderten Kündigungsmöglichkeit für die Personensorgeberechtigten gem. Punkt 14. der Entgeltordnung sind Jahresverträge auch nicht mehr erforderlich. Die Betreuungsverträge werden nur noch für die jeweilige Betreuungsform geschlossen.

Im Zusammenhang mit der geänderten Fälligkeit bei Aufnahme eines Kindes erfolgt eine Ergänzung in der Synopse zu Ziffer 2.1. Im Jahr der Einschulung gilt Ziffer 6.2 bei Beendigung des Vertrages entsprechend.

Die Stellungnahme der Stadtellernvertretung sowie die geänderte Synopse sind als Anlage beigefügt.



An die Hansestadt Lübeck  
Fachbereich Kultur und Bildung  
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen  
Kronsfordter Allee 2-6  
23560 Lübeck

Lübeck, 01.06.2020

**Stellungnahme der Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur Vorlage der 11. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtrages vom 12.12.2016 für das Kindergartenjahr 2020/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen Lübeck (KEV/SEV) erklärt zum Entwurf der Vorlage zur Änderung der Entgeltordnung:

Für eine Stellungnahme zu den Elternbeiträgen ist in erster Linie der jeweilige Beirat einer Kindertageseinrichtung zuständig. Dies geht aus dem Kindertagesstättengesetz § 18 Absatz 3, Satz 1, Nr. 4 hervor. Ein Beirat gemäß § 18 setzt sich paritätisch aus Vertretungen der Elternvertretung, des pädagogischen Fachpersonals sowie des Trägers zusammen. Bei der Kitaleitung handelt es sich um eine Vertretung des pädagogischen Fachpersonals. Eine Entsendung der Kitaleitung als Vertretung des Trägers in den Beirat ist laut einer uns vorliegenden Auskunft des Sozialministeriums „für die paritätische Besetzung nicht befriedigend.“

Gemäß der Auskunft des Fachbereichs 4 fehlen noch von 25 der 28 städtischen Kitas die Stellungnahmen der Beiräte. Ohne die Vorlage der Stellungnahmen ist die neue Entgeltordnung nach dem geltenden KitaG rechtlich unwirksam.

***Die SEV lehnt Teile des vorliegenden Entwurfes der Entgeltordnung ab und empfiehlt konkrete Nachbesserungen bei den abgelehnten Passagen.***

***Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***



  
**Stadtelternvertretung**

**Stellungnahme zu Ziffer 2 der geplanten Entgeltordnung: Dauer von Kitaverträgen**

Die Konkretisierung des Vertragsendes hinsichtlich des Übergangs von der Kita in die Grundschule begrüßen wir, da zukünftig damit Unsicherheiten bzgl. der Sicherstellung der Betreuung der Kinder bis zum Tag der Einschulung bei allen Beteiligten der Vergangenheit angehören werden.

Wir lehnen es ab, dass Kitaverträge weiterhin nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Die Gründe dazu im Einzelnen:

- Einjährige Kitaverträge bieten weder den (berufstätigen) Eltern die erforderliche Planungssicherheit, noch den Kindern eine verlässliche Betreuungskontinuität.
- Einjährige Kitaverträge bedeuten für die Kitaleitungen unnötigen Verwaltungsaufwand, da üblicherweise die Kinder mindestens für die Dauer einer Betreuungsform (Krippe, Elementar, Hort) in einer Einrichtung verbleiben.
- Eltern können seitens der Kita unter Druck gesetzt werden, sich nicht (weiter) kritisch gegenüber dem Handeln des Trägers (Fachbereich 4), der Kita oder des pädagogischen Personals einzubringen (z.B. als Elternteil oder auch über die Funktion als Elternvertretung, Beirat\*in, Mitglied der KEV/SEV, Delegierte im JHA, über kommunalpolitisches Engagement), da andernfalls der notwendige Folgevertrag ggf. von der Kita nicht mehr angeboten wird.
- Es kann eine verdeckte Diskriminierung von Kindern mit Behinderung, Kindern, die von Behinderung bedroht sind, verhaltens kreativen, kommunikationsstarken u.a. Kindern erfolgen, indem ihre Eltern keinen Folgevertrag für die Betreuung mehr erhalten, weil der Kita und/oder dem Träger der Betreuungsaufwand sowie die damit ggf. verbundenen Zusatzkosten für Fachpersonal und/oder räumliche Anpassungen zu groß erscheint.
- Horte können entgegen des Bürgerschaftsbeschlusses ggf. sukzessiv abgebaut werden, indem Eltern von Hortkindern keine Folgeverträge mehr erhalten und damit der Bedarf künstlich reduziert wird.

Der schlussendlich nicht verabschiedete Entwurf einer neuen Entgeltordnung für die städtischen Kitas unter der ausgeschiedenen Bereichsleitung K. Rösel (2018) sah eine Streichung der Vorgabe von einjährigen Kitaverträgen vor. Wir empfehlen dem aus den o.g. Gründen zu folgen und Kitaverträge grundsätzlich mindestens für die Dauer der jeweiligen Betreuungsangebote abzuschließen, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu bieten.

***Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***



  
**Stadtelternvertretung**

**Stellungnahme zu Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Entgeltordnung: Elternbeiträge**

Angesichts der bisher im bundesweiten Vergleich höchsten Elternbeiträge in Schleswig-Holstein begrüßen wir es, dass die Stadt Lübeck darauf verzichtet (Ziffer 3) die Elternbeiträge bis auf den nach dem neuen KitaG ab dem 01.08.2020 zulässigen Beitragsdeckel anzuheben und dass die Getränkegebühren ersatzlos entfallen werden.

Sofern die Beiträge für Eltern von Kindern mit Behinderung von den in der Entgeltordnung genannten Beiträgen abweichen sollten, weil z.B. die Eingliederungshilfe weiterhin die Gebühren übernehmen wird, bitten wir um entsprechenden Hinweis zu dieser Sonderregelung in der Entgeltordnung.

Wir lehnen es ab, dass bei Aufnahme eines Kindes in der Kita bis zum 15. eines Monats die volle, danach die halbe Gebühr zu zahlen ist (Ziffer 6). Es ist für uns nicht ersichtlich warum Eltern, die z.B. am 14. eines Monats mit der Betreuung beginnen, einen vollen Monat zahlen müssen, während die Eltern, die am 15. des Monats beginnen, nur die halbe Gebühr zu entrichten haben. Gleiches gilt für den Fall, dass Eltern am 30. eines Monats mit der Betreuung beginnen und dann aber einen halben Monat für den einen Tag Betreuung (bzw. ggf. zwei Tage bei Monaten mit 31 Tagen) zahlen müssen. Wir schlagen eine Nachbesserung dahingehend vor, dass zukünftig eine taggenaue Berechnung der Gebühr in den Fällen erfolgt, bei denen der Betreuungsvertrag innerhalb eines Monats beginnt.

**Zu Ziffer 8: Notbetreuung während der Kita-Schließzeiten in einer anderen Einrichtung**

Wir lehnen eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung ab und erbitten die Sicherstellung der Notbetreuung grundsätzlich in der eigenen Kita (ggf. dann Betreuung der Kinder in einem anderen Gruppensetting).

Die Stadt Lübeck ist gesetzlich zu einer Notbetreuung von Kindern während der Schließtage einer Kita verpflichtet. Die Regelung, diese Notbetreuung auch in einer anderen Kita sicherstellen zu dürfen, gibt es schon seit vielen Jahren. Sie widerspricht den Bedarfen der Kinder, in einer vertrauten Umgebung und von ihren vertrauten Personen betreut zu werden. Insbesondere bei Krippen- und Kindergartenkindern wird aus pädagogischen Gründen eine durchdachte, über einen langen Zeitraum erfolgende Eingewöhnung in den Kindertagesstätten praktiziert. Kinder während der Schließzeiten einem abrupten Gruppen-, Raum- / Haus- und Erzieher\*innenwechsel zuzumuten, ist pädagogisch im besten Falle kontraproduktiv, im schlimmsten Falle für die betroffenen Kinder traumatisierend. Aus diesem Grund tun Eltern alles dafür, dass sie diese Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen müssen (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankschreibungen, beides verbunden mit entsprechender Gefährdung des Arbeitsplatzes). Daher wurde die Notbetreuung mit Blick auf die

***Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***



  
**Stadtelternvertretung**

Bedarfe der Kinder in der Vergangenheit von den Eltern – trotz Betreuungsbedarfs – nicht bzw. nur im äußersten Notfall angenommen.

Die aktuelle Corona-Pandemie und die damit verbundenen Kita- und Schulschließungen über einen Zeitraum von aktuell bald drei Monaten hat dazu geführt, dass viele Eltern ihren Jahresurlaubsanspruch bereits vollständig nehmen mussten, um ihre Kinder selber zu betreuen. Es ist daher mit einer Zunahme des Notbetreuungsbedarfes in den städtischen Kitas zu rechnen, zumal aufgrund des Virus zum Teil für die Kitaschließzeiten privat organisierte Betreuung durch Großeltern oder andere Verwandte, die der Risikogruppe angehören, entfallen werden.

Voraussichtlich wird im Ergebnis die Zahl der Kinder, die eine Notbetreuung während der Schließzeiten der städtischen Kitas benötigen, deutlich zunehmen und damit auch der Kinder, die nach dem vorliegenden Entwurf der Entgeltordnung entgegen ihres Wohles in einer ihnen fremden Umgebung und von für sie fremden Personen betreut werden müssten. Daher empfehlen wir noch dringender als in den vorhergehenden Jahren, im Interesse der Kinder eine Notbetreuung jeweils in ihrer eigenen Kita sicherzustellen. Selbst, wenn dort Springerkräfte eingesetzt werden müssten, wären den Kindern zumindest die Räume, zum Teil die päd. Kräfte (die nicht selber Urlaub haben und daher betreuen könnten) und die anderen Kinder vertraut.

**Stellungnahme zu Ziffer 11: Sozialstaffelung und Geschwisterermäßigung**

Wir begrüßen die Verbesserungen in der Sozialstaffelung, auch, wenn wir uns anstelle von 50% eine 30%-Regelung zur fairen Entlastung der Eltern gewünscht hätten. Dementsprechend empfehlen wir eine dahingehende Korrektur in der Sozialstaffelungssatzung.

Ebenfalls begrüßen wir ausdrücklich, dass die Geschwisterermäßigung nach dem neuen KitaG von der Stadt Lübeck analog auch für Kinder in Horten (Kindertageseinrichtung), dem Ganztage an Schule und der Kindertagespflege angewendet werden wird. Die Verwaltung folgt damit einem Kernanliegen der Lübecker Eltern, vertreten v.a. durch die KEV/SEV und dem Verein ElternStimme e.V. sowie den Forderungen der Fraktionen Freie Wähler & GAL, DIE LINKE, FDP und GRÜNE Lübeck.

Wir empfehlen ergänzend, diese Regelung auch für die Schulkinder anzuwenden, die an Betreuten Grundschulen Lübecks betreut werden, die bisher noch nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten. Ohne diese Ausweitung würden Eltern von Geschwisterkindern in Kitas, Kindertagespflege und Betreuten Grundschulen, die nicht nach dem Konzept „Ganztage an Schule“ arbeiten, finanziell benachteiligt werden. Dies, weil in diesen Fällen das Geschwisterkind oder sogar die Geschwisterkinder mit Blick auf eine mögliche Ermäßigung als „nicht existent“ von der Stadt eingestuft werden würde / würden, obwohl für alle betreuten Kinder der betreffenden Familie

***Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***



  
**Stadtelternvertretung**

Betreuungskosten zu leisten wären. Im ungünstigsten Fall könnte dies mehrfach eine 100% Betreuungsg Gebühr von Geschwisterkindern für die Eltern bedeuten, wenn z.B. zwei Kinder in der Betreuten Grundschule und das jüngste Geschwisterkind im Kindergarten/der Kindertagespflege betreut werden würde. Aufgrund der nur noch wenigen Horte in Lübeck haben Eltern zudem in der Regel in den Fällen, in denen Betreute Grundschulen nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten, keine Wahlmöglichkeit zwischen der Betreuten Grundschule ohne Geschwisterermäßigung und einem Hort mit Geschwisterermäßigung. D.h. die aktuell in der Sozialstaffelung der Stadt Lübeck vorgeschlagene Regelung für die Geschwisterermäßigung an den betreuten Grundschulen (Voraussetzung: Konzept Ganztage an Schule) benachteiligt die betroffenen Eltern willkürlich und durch sie selber nicht beeinflussbar, wenn „ihre“ Betreute Grundschule nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten sollte.

**Zu Ziffer 16: Kündigung durch die Stadt Lübeck als Träger der Kitas**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisher in der städtischen Entgeltordnung mögliche und gegen Landes- und Bundesrecht sowie internationale Gesetze verstoßende Diskriminierung der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder zukünftig nicht mehr formal für zulässig erklärt wird. Damit wird einer seit mehreren Jahren von der KEV/SEV erhobenen Forderung im Interesse der Kinder und deren Eltern Rechnung getragen.

Dennoch möchten wir kritisch anmerken, dass in dem Entwurf der Entgeltordnung der Begriff „wichtiger Grund“ für eine mögliche Kündigung juristisch nicht definiert wird. Dadurch wird eine Rechtsunsicherheit bei allen Vertragspartnern geschaffen.

Mit Blick darauf, dass in der Neufassung der Ziffer 16 ausdrücklich gesagt wird, dass der Wegzug von Eltern aus der Standortgemeinde nicht als Kündigungsgrund oder als Grund zur Ablehnung eines Vertrages herangezogen werden darf, empfehlen wir dringend die Ergänzung, dass auch eine Kündigung oder Ablehnung eines Vertrages

- nicht mit einem erhöhten Betreuungsaufwand eines Kindes und
- nicht mit der Kritik der Eltern an dem Träger, der Kita und/oder pädagogischen Mitarbeitenden

begründet werden darf. Unterbleibt diese Ergänzung, besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht oder in anderer Form verhaltens- und kommunikationskreativ sind, weiterhin exkludiert und diskriminiert werden sowie Eltern, die das Geschehen in ihrer Kita, das Handeln des Trägers und/oder pädagogischer Mitarbeitenden kritisieren (als Eltern, Elternvertretung, Kitabeirat, KEV/SEV, in der Kommunalpolitik), „zum Schweigen gebracht

***Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***



  
**Stadtelternvertretung**

werden“, da sie andernfalls unter Umständen die Kündigung des Betreuungsplatz ihres Kindes befürchten müssen.

Wenn die Stadt Lübeck unserer empfohlenen Ergänzung folgen würde, würde eine erste und unseres Erachtens unverzichtbare Orientierung bzgl. der Frage, was unter einem „wichtigen Grundes“ zu verstehen bzw. nicht zu verstehen ist, für alle Beteiligten gegeben.

Ebenfalls kritisieren wir die genannte Kündigungsfrist von 21 Tagen als viel zu kurz. Eltern, die so kurzfristig ihren Betreuungsplatz verlieren, können dadurch in existentielle Schwierigkeiten durch z.B. Jobverlust geraten bis hin zur Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen wie ALG-II aufgrund fehlender Kinderbetreuung. Dies wiederum würde der Kinderarmut in Lübeck Vorschub leisten.

Hinweisen möchten wir abschließend mit Blick auf Ziffer 16, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung verpflichtet ist. Wir empfehlen daher eine ergänzende Formulierung dahingehend, dass im Falle einer Kündigung zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung durch die Stadt Lübeck eine anderweitige Kinderbetreuung gemäß der gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt und zur Wahrung der Kinderrechte in jedem Falle sichergestellt wird.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Juleka Schulte-Ostermann

(1. Vorsitzende der SEV Lübeck, Delegierte SEV im JHA Lübeck)

Nicole Lindenberg

(1. Vorsitzender der KEV Lübeck)

Mascha Benecke-Benbouabdellah

(Delegierte KEV im JHA Lübeck)

***Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***

**Bisherige Fassung**

**geplante Fassung**

<p><b>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 10. Nachtages vom 12.12.2016</b></p>	<p><b>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtrages vom .....</b></p>
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 24.11.2016 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am ..... für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>
<p><b>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</b></p>	<p><b>1) Ziff. 2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b>  <b>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</b></p>
<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>	<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. <b>entfällt</b> <b><u>Im Jahr der Einschulung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Einschulung (Punkt 6.2. gilt entsprechend). Eine vorzeitige Kündigung ist nach Ziffer 14.2 möglich.</u></b> Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>



Darstellung der geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2020  
ANLAGE 3

**Bisherige Fassung**

**Neue Fassung**

f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags ( 5 Stunden ) monatlich 170 EUR	f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags ( 5 Stunden ) – <b><u>(5,66€x25h/Woche)</u></b> monatlich <b><u>141,50 EUR</u></b>
g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) monatlich 188 EUR	g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) – <b><u>(5,66€x30h/Woche)</u></b> monatlich <b><u>169,80 EUR</u></b>
h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) monatlich 213 EUR	h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) <b><u>Mo-Do 7.30-16.00 Uhr , Fr 7.30-14.00 Uhr</u></b> monatlich 213,00 EUR  <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz</u> <u>(5,66€x40,5h/Woche)</u> <u>monatlich 229,23 EUR</u>
i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) monatlich 225 EUR	i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) <b><u>Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr</u></b> monatlich 225,00 EUR  <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz</u> <u>(5,66€x42,5h/Woche)</u> <u>monatlich 240,55 EUR</u>
j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253 EUR	j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253,00 EUR  <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz</u> <u>(5,66€x50h/Woche)</u> <u>monatlich 283,00 EUR</u>
k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung monatlich 141 EUR	k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung <b><u>(5,66€x20h/Woche)</u></b> monatlich <b><u>113,20 EUR</u></b>
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich monatlich 19 EUR	l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich <b><u>(7,21€x2,5h/Woche)</u></b> monatlich <b><u>18,00 EUR</u></b>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14 EUR	unverändert
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	unverändert
<b>4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung</b>	<b>3) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b>
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	<b>4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung</b>
a) Für das Getränk 9,50 EUR das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.	<b><u>entfällt</u></b>
b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk 57,00 EUR  In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.	a) Für <b><u>Verpflegung</u></b> monatlich <b><u>52,25 EUR</u></b>  In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. <b><u>Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.</u></b>
c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR	<b><u>b)</u></b> Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 c nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 <b><u>b</u></b> nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
4.3 Im Monat Juli wird zur Abgeltung aller Schließungszeiten das Entgelt für die Beköstigung nicht erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer Betreuung nach Ziff. 8 ist auch im Juli das Entgelt für die Beköstigung zu entrichten.0	<u>entfällt</u>
<b>5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung</b>	<b>4) Ziff. 5 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b>  <b>5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung</b>
Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II</li> <li>- Sozialhilfe nach dem SGB XII</li> <li>- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</li> <li>- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) .</li> </ul> <p>Diese tragen nach Antragstellung einen Eigenanteil zum Beköstigungsentgelt in Höhe von einem Euro je Tag. Bei durchschnittlich 20 Mittagessen im Monat wird der Eigenanteil pauschal mit 20,00 Euro je Monat erhoben.</p>	Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II</li> <li>- Sozialhilfe nach dem SGB XII</li> <li>- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</li> <li>- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).</li> </ul> <p><b><u>Absatz entfällt</u></b></p>
<b>6. Aufnahme des Kindes</b>	<b>5) Ziff. 6 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b>  <b>6. Aufnahme des Kindes</b>
6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und zu Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).	6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt <b><u>mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.</u></b>
6.2 Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats, so ist nur das anteilig auf den Monat entfallende Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten für Getränk und Beköstigung zu entrichten.	6.2 Erfolgt die Aufnahme <b><u>bis einschließlich 15.des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.</u></b>

**Bisherige Fassung**

**Neue Fassung**

<b>7.Schließung der Einrichtungen</b>	<b>6) Ziff. 7 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b>
Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten des Entgeltes für das Getränk und Beköstigung für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.	<b>7.Schließung der Einrichtungen</b> <b><u>Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betragen bis zu 20 Betriebstage (einschließlich 24.12. und 31.12. des Jahres) pro Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.</u></b> Ein Anspruch auf Erstattung des <b><u>Betreuungsentgeltes und der Verpflegungskosten</u></b> für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.
<b>8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten</b>	<b>7) Ziff. 8 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</b>
Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck an (siehe hierzu auch Ziff. 4.3, Satz 2).	<b>8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten</b> Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung <b><u>entfällt</u></b> der Hansestadt Lübeck an <b><u>(entfällt).</u></b> <b><u>Die Erholungszeit für die Kinder ist dann zu einem anderen Zeitpunkt zu wählen.</u></b>
<b>10.Fälligkeit</b>	<b>8) Ziff. 10 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</b>
10.1 Das vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. zurückerstattet.	<b>10.Fälligkeit</b> unverändert

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
10.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.	unverändert
10.3 Das Entgelt ( einschließlich Getränk und die Beköstigung) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.	10.3 Das Entgelt (einschließlich <b>Verpflegungskosten</b> ) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.
10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden ggf. Mahnkosten geltend gemacht.	unverändert
<b>11. Geschwisterermäßigung</b>	<b>9) Ziff. 11 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</b>  <b>11. Geschwisterermäßigung</b>
Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 I  <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt)</li> <li>b. für das nächstältere Kind um 30 %</li> <li>c. für das dann nächstältere Kind um 60 %</li> <li>d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %.</li> </ul> Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreut werden.	<b><u>Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.</u></b>  <b><u>Satz entfällt</u></b>
<b>12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</b>	<b>10) Ziff. 12 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</b>  <b>12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</b>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübeck´s wenden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Anträge sind schriftlich zu stellen.</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Im Internetportal der Hansestadt Lübeck werden im Familienportal weitere Informationen und Formulare bereitgestellt.</p>	<p>Absatz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den <b>Leitungen</b> der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Satz unverändert</p>
<b>14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten</b>	<b>12) Ziff. 14 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</b>  <b>14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigte</b>
14.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.	unverändert
14.2 Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. April des Jahres zu erklären.	14.2 <b><u>Satz entfällt</u></b>  Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum <b><u>10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats zu erklären.</u></b>
14.3 Personensorgeberechtigte können, sofern sie umziehen und ihnen hierdurch ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann, den Platz in einer Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats kündigen.	<b><u>entfällt</u></b>
14.4 Im Falle einer Änderung der Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den Platz in der Kindertageseinrichtung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.	<b><u>entfällt</u></b>

**Bisherige Fassung**

**Neue Fassung**

<b>15. Kündigung während der Probezeit</b>	<b>13) Ziff. 15 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</b> <b>15. Kündigung während der Probezeit</b>
Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung zum 10. eines jeden Monats zum Ende des lfd. Monats ist auch dann zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der erstmaligen Aufnahme des Kindes erfolgt. Die Probezeit gilt nicht bei einem Wechsel der Betreuungsangebote.	<u>entfällt</u>
<b>16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck</b>	<b>14) Ziff. 16 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</b> <b>16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck</b>
Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann.	Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats <u>aus wichtigen Gründen</u> zu kündigen. <u>Der Grund wird schriftlich mitgeteilt.</u>  <u>Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuungsvertrages ablehnen.</u>
<b>17. Fristlose Kündigung</b>	<b>15) Ziff. 17 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</b> <b>17. Fristlose Kündigung</b>
17.1 Sind die Personenberechtigten mit zwei Monatsentgelten in Verzug, so ist die Hansestadt Lübeck zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.	unverändert
17.2 Eine fristlose Kündigung erfolgt auch, wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.	17.2 Eine fristlose Kündigung <u>kann auch erfolgen</u> , wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
17.3 Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte.	unverändert
<b>18. Gültigkeit der Entgeltordnung</b>	<p><b>16) Ziff. 18 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>18. Gültigkeit der Entgeltordnung</b></p>
Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck mit Ausnahme der Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder.	Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. <b><u>Rest des Satzes entfällt</u></b>
<b>19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</b>	<p><b>17) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p>
Diese Änderung tritt zum 01.August.2017 in Kraft.	<b><u>Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.</u></b>